



## **Satzung des KultUrScheune e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen KultUrScheune e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Kröv.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der kulturellen Bildung sowie der regionale, überregionale, nationale und internationale Austausch zwischen Kunst- und Kulturschaffenden und -begeisterten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur effektiven Präsenz regionaler und überregionaler Kunst- und Kulturschaffender in der breiten Öffentlichkeit vor allem in Kröv und der Region „Mittelmosel“.
- b) das Schaffen von Kunst- und Kulturangeboten in Kröv und der angrenzenden Region.
- c) die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für Kunst- und Kulturbegeisterte.
- d) die Schaffung einer Plattform für Kunst- und Kulturaktivitäten.
- e) die Vernetzung von Kunst- und Kulturschaffenden und -begeisterten in der Region und darüber hinaus.
- f) die Förderung kultureller Bildung und Initiativen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- g) die Förderung internationaler und interkultureller Begegnungen.
- h) die Außendarstellung von Kröv und der Region Mittelmosel als Ort der kulturellen, künstlerischen und kulinarischen Vielfalt.
- i) die Förderung und Erhaltung der Biodiversität in der Kulturlandschaft Mosel.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### **§ 5 Kooperative Mitglieder**

- (1) Gruppen, Vereine und juristische Personen können sich dem Verein als kooperative Mitglieder anschließen. Für den Erwerb der kooperativen Mitgliedschaft gilt § 4 (1)-(6) entsprechend.
- (2) Kooperative Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

### **§ 6 Fördermitglieder**

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 (1)-(6) entsprechend.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

### **§ 7 Tagesmitgliedschaften**

- (1) Ein Eintritt zum Verein in Form einer Tagesmitgliedschaft für 24 Stunden ist möglich.
- (2) Die Tagesmitgliedschaft ist gegenüber dem Verein formlos zu beantragen und endet mit Ablauf von 24 Stunden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages, ebenso über den Ausschluss.
- (4) Die Tagesmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins.
- (5) Die Tagesmitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen oder Mitwirkung an den Beschlüssen.

### **§ 8 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Aufnahmebeiträge und Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beitragshöhe und Fälligkeiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung



## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  3. Kassenwart

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle 3 Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mehrheitlich gewählt. Seine Amtsdauer endet mit seiner Abberufung und einer erfolgten Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter. Die Einberufung kann formfrei erfolgen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- (7) Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder öffentlich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere Jahresrechnungen und Jahresberichte zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat seine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- (7) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.



## **§ 12 Aufwandsersatz**

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.

## **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Villa Kunterbunt e.V. mit Sitz in Trier, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand März 2023